Rassetauben Schweiz

Pigeons de race Suisse Piccioni di razza Svizzera Columbas da razza Svizra



# Reglement für den Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz

## Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Rassetauben Schweiz besitzt einen eigenen Ausstellungspark mit 3000 Nummern 40x40 und 1000 Nummern 50x50, der den Organisatoren von Ausstellungen gegen eine Miete zur Verfügung gestellt wird.

# Art. 2 Parkverwaltung

<sup>1</sup>Der Vorstand von Rassetauben Schweiz bestimmt einen Parkverwalter, der für die Einlagerung, die Betreuung und die Auslieferung des Ausstellungsparks verantwortlich ist.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Parkverwaltung sind in einem speziellen Vertrag zwischen Rassetauben Schweiz und dem Parkverwalter geregelt.

## Art. 3 Parkmiete

<sup>1</sup>Die Parkmiete wird durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz festgesetzt.

<sup>2</sup>Der Vorstand von Rassetauben Schweiz hat die Möglichkeit, für bestimmte Ausstellungen die Parkmiete ganz oder teilweise zu erlassen. Die Einzelheiten hierfür sind in den entsprechenden Ausstellungsverträgen geregelt.

# Art. 4 Parkbestellungen/Parkauslieferungen

<sup>1</sup>Die Bestellungen für den Ausstellungspark sind möglichst früh schriftlich an den Parkverwalter zu senden.

<sup>2</sup>Die Zeiten für den Ab- und Rücktransport des Parks sind mit dem Parkverwalter genau abzusprechen.

<sup>3</sup>Für den Verlad des Parkmaterials steht ein Stapler zur Verfügung. Da sämtliches Material palettisiert ist, erfolgt der Verlad durch den Parkverwalter.

<sup>4</sup>Angaben zum Platzbedarf in Bezug auf die Transportfahrzeuge sind beim Parkverwalter einzuholen.

#### Art. 5 Desinfektion und Sauberhaltung

<sup>1</sup>Die Desinfektion des Ausstellungsparks wird durch den Parkverwalter vorgenommen.

## Reglement Ausstellungspark

Rassetauben Schweiz Pigeons de race Suisse Piccioni di razza Svizzera Columbas da razza Svizra



<sup>2</sup>Der Boden der Ausstellungskäfige ist mit Wellkarton abzudecken. Der Wellkarton kann beim Parkverwalter in den zutreffenden Breiten bezogen werden.

<sup>3</sup>Aus hygienischen Gründen sind zwingend Einwegfutter- und Einwegtrinkgeschirre mit spezieller Halterung zu verwenden. Diese werden mit dem Park mitgeliefert.

<sup>4</sup>Nach der Ausstellung sind die Boxen, die Böden und die Trennblachen sauber zu reinigen.

#### Art. 6 Haftbarkeit der Mieter

<sup>1</sup>Die Mieter haften für alle Schäden, die am gemieteten Parkmaterial verursacht werden. Bei aufgetretenen Schäden lässt der Parkverwalter die Sache auf Rechnung der Mieter in Ordnung bringen.

<sup>2</sup>Für entsprechende Versicherungsdeckungen ist der Mieter selber verantwortlich.

## Art. 7 Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt umgehend nach der Ausstellung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

# Art. 8 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Auftretende Probleme, die hier nicht speziell erwähnt sind, werden in Zusammenarbeit mit dem Parkverwalter und dem Vorstand von Rassetauben Schweiz gelöst.

<sup>2</sup>In Streitfällen entscheidet der Vorstand von Rassetauben Schweiz endgültig.

<sup>3</sup>Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.